



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
Dezernat II

Vorlagen-Nummer

342/10

1

Sitzungsvorlage

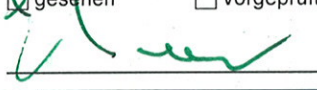
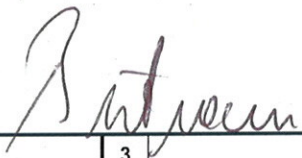
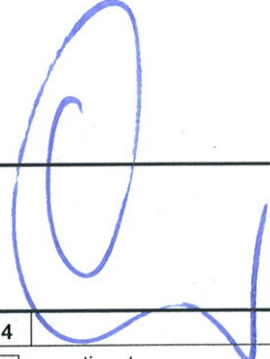
Datum 31. 01.2011

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnisgabe	Stadtrat	öffentlich	09.02.2011	
2.				
3.				
4.				

Finanzielle Auswirkungen im Zusammenhang mit den Aufgabenzuweisungen an die Stadt Eschweiler
Antrag des Ratsmitgliedes Albert Borchardt, "Die LINKE"

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Eschweiler nimmt den Sachstand zum vorgenannten Antrag zur Kenntnis.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft 		Unterschriften  	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein	☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein	☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein	☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 15.03.2010 beantragt das Ratsmitglied Albert Borchardt, „Die LINKE“, das der Rat den Bürgermeister beauftragt zu prüfen, ob die Aufgabenzuweisungen der Landesregierung an die Stadt Eschweiler und die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen Kernbereiche der kommunalen Selbstverwaltung verletzen. Sofern eine Verletzung vorliegt, sollte durch den Bürgermeister unverzüglich eine Klage beim Landesverfassungsgericht NRW eingereicht werden.

Der Antrag ist als Anlage beigelegt.

Die Überprüfung der Haushaltsbelastungen durch Landesvorgaben für die Jahre 2008 und 2009 ist abgeschlossen. Nachfolgend wird das vorläufige Ergebnis dargestellt:

Fachdienst- stelle	Übertragene Aufgabe durch die Landesregierung	Haushaltsbelastung in 2008 €	Haushaltsbelastung in 2009 €
43	Zertifizierung der VHS nach dem Weiterbildungsgesetz		ca. 10.000,00
51	Betriebskosten Kindergärten	4.280.525,62	4.205.363,52
	Kindertagespflege	113.359,23	174.102,70
	Hilfen zur Erziehung	4.627.150,00	5.416.900,00
	Leistungen nach dem UVG	373.606,34	368.015,35
40	Beschaffung Abspielgeräte Hörver- ständnisaufgaben für zentrale Ab- schlussprüfungen		3.383,89
	Info-Veranstaltung nach § 36 Schulge- setz NRW		615,00
	Anschaffung von Unterrichtsmaterialien auf Grund der Einführung von Eng- lischunterricht in den Grundschulen	8.000,00	5.500,00
	Vervielfältigungskosten des Materials für die zentralen Abschlussprüfungen der 10. Klassen	385,32	399,36
501	Leistungen nach dem Asylbewerber- leistungsgesetz	1.289.322,02	1.244.415,11
12	EDV-Kosten Einführung NKF	ca. 275.000,00	ca. 275.000,00
20	Beratungskosten Einführung NKF	173.800,00	82.389,57
Summe:		11.141.228,53	11.786.084,50

II. Rechtliche Betrachtung

Um einen Belastungsausgleich gegenüber dem Land geltend machen zu können, sind die gesetzlichen Vorgaben des Gesetzes zur Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs- und eines durch Beteiligungsverfahren gemäß Artikel 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Konnexitätsausführungsgesetz - KonnexAG) zu beachten.

Hiernach ist ein Belastungsausgleich durch das Land nur möglich, wenn es sich - nach Inkrafttreten des Gesetzes (**22.06.2004**) - für die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände um die **Übertragung neuer** oder die **Veränderung bestehender und übertragbarer Aufgaben** handelt, die zu einer **wesentlichen Belastung** führen.

Eine Veränderung einer bestehenden Aufgabe liegt nach § 2 Abs. 4 KonnexAG dann vor, wenn den Vollzug prägende besondere Anforderungen an die Aufgabenerfüllung geändert werden. Mengenmäßige Änderungen, die die Aufgabenwahrnehmung nicht wesentlich berühren, werden nicht erfasst.

Die Geltendmachung eines Belastungsausgleichs für die getätigten Aufwendungen der Ämter 40 und 43 scheitert an der Voraussetzung der wesentlichen Belastung; bei den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, den Hilfen zur Erziehung und den Leistungen nach dem UVG ist die Übertragung der Aufgaben **vor** Inkrafttreten des KonnexAG erfolgt und fällt demnach auch nicht unter den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Hinsichtlich der Betriebskosten Kindergärten und der Kindertagespflege ist im Nachfolgenden eine detaillierte Darstellung eines möglichen Belastungsausgleichs dargestellt:

Kindertagespflege

Mit dem Inkrafttreten des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz NRW) zum 01.08.2008 wurde erstmals die Betreuungsform der Kindertagespflege gesetzlich geregelt. Das Land beteiligt sich an den Kosten der Kindertagespflege (§ 22 Abs. 1 KiBiz) mit einem jährlichen Zuschuss pro Kind bis zum Schuleintritt in Höhe von 725 € bzw. seit dem Kindergartenjahr 2010/2011 mit einem Zuschuss in Höhe von 736 €.

Im Zeitraum 01.08.2008 bis 31.07.2010 erhielten die Tagesmütter je Kind und komplettem Betreuungsmonat folgenden Sachaufwand und Förderleistung:

Altersgruppe	15 bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	Bis 45 Stunden
Kinder unter 3 Jahren	249,00 €	344,00 €	461,00 €
Kinder ab 3 Jahren	218,00 €	296,00 €	394,00 €

Seit dem 01.08.2010 gelten folgende Staffelungen:

Wochenstunden	Leistungssatz monatlich
Über 10 bis 15 Stunden (nur bei kombinierter Betreuung in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege)	240 €
Über 15 bis 20 Stunden	320 €
Über 20 Stunden bis 25 Stunden	400 €
Über 25 Stunden bis 30 Stunden	480 €
Über 30 Stunden bis 35 Stunden	560 €
Über 35 Stunden bis 40 Stunden	640 €
Über 40 Stunden	720 €

Ausgehend von insgesamt 55 Betreuungsverhältnissen, davon 37 unter 3-jährige Kinder und 18 über 3-jährige sowie einem durchschnittlichen Sachaufwand bzw. einer durchschnittlichen Förderleistung im Zeitraum 01.08.2008 bis 31.07.2010 in Höhe von 351,34 € für unter 3-jährige Kinder, in Höhe von 302,67 € für über 3-jährige Kinder und in Höhe von 480,00 € ab 01.08.2010, ergeben sich folgende Schätzkosten für die Stadt Eschweiler:

Je Haushaltsjahr 2008 und 2009:

37 x 351,34 € x 12 Monate = 155.994,96 €
18 x 302,67 € x 12 Monate = 65.376,72 €

insgesamt 221.371,68 €

Demgegenüber stehen Landeszuweisungen in Höhe von 725 € je Kind = 39.875,00 € pro Jahr sowie die Elternbeiträge, die jedoch nach Einkommensstufen gestaffelt sind, so dass eine Spitzabrechnung nur möglich wäre, wenn jeder einzelne Betreuungsfall betrachtet wird. So wie das Land im Kindergartenbereich eine Einnahme der Kommunen aus Elternbeiträgen in Höhe von 19 % annimmt, wird dies

hier für die Berechnung ebenfalls zugrunde gelegt; es ergeben sich somit geschätzte Einnahmen aus Elternbeiträgen in Höhe von 42.060,62 €, so dass der Stadt noch tatsächliche Kosten im Bereich der Kindertagespflege in Höhe von **je Haushaltsjahr 2008 und 2009 139.436,06 €** zu Lasten fallen.

In 2010 bestanden ca. 80 Tagespflegeverhältnisse (ca. 50 Kinder unter 3, 30 Kinder über 3 Jahren), so dass von folgenden Schätzkosten auszugehen ist:

01.01. – 31.07.2010

50 x 351,34 € x 7 Monate = 122.969,00 €
30 x 302,67 € x 7 Monate = 63.560,70 €
80 x 480,00 € x 5 Monate = 192.000,00 €
Insgesamt 378.529,70 €

Landesmittel sind in Höhe von

80 Kinder x 725 € : 12 x 7 Monate = 33.833,34 € +
80 Kinder x 736 € : 12 x 5 Monate = 24.533,34 €
= insgesamt 58.366,68 €

Elternbeiträge werden hier auch in Höhe von 19 % angesetzt, d.h. 71.920,65 €.

Zu bedenken ist, dass nicht nur der weitere Ausbau der Kindertagespflege gesetzlich vorgeschrieben ist, (Rechtsanspruch für unter 3-jährige Kinder ab 01.08.2013), sondern bereits jetzt der Bedarf, besonders bei berufstätigen Eltern, stetig steigt. Insofern ist in den nächsten Jahren noch von einem weiteren Anstieg des städt. Anteils auszugehen.

Darüber hinaus werden seit 01.01.2009 auch diverse Versicherungsleistungen (Unfallversicherung komplett sowie hälftiger Anteil zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung) an die Tagespflegepersonen seitens der Stadt gezahlt (gesetzliche Grundlage). Derzeit sind dies rd. 26.300,00 € im Jahr, wobei noch nicht alle Tagesmütter entsprechende Kosten geltend machen, so dass hier auch mit einem Anstieg zu rechnen ist. Hierbei handelt es sich um eine reine finanzielle Belastung der Kommunen, da eine Refinanzierung nicht erfolgt.

Für 2010 ergeben sich somit gesamte Schätzkosten für die Stadt Eschweiler in Höhe von 274.542,37 €.

Betriebskosten Kindergarten

Das Kinderbildungsgesetz sowie das SGB VIII ermöglichen auch die Betreuung von unter 3jährigen Kindern in Kindertageseinrichtungen, wobei das Gesetz den Eltern ab dem 01.08.2013 einen Rechtsanspruch garantiert.

Folgende städt. Anteile sind hier zugrunde zu legen seit Inkrafttreten des KiBiz zum 01.08.2008:
Kosten für Kindpauschalen für U3-Plätze (städt. Anteil abzgl. Elternbeiträge):

Das Land geht davon aus, dass die Kommunen 19 % der Betriebskosten (Kindpauschalen) durch Elternbeiträge refinanziert bekommen. In Eschweiler sind hier höchstens 15 % zugrunde zulegen. Demnach ist von folgenden Beträgen auszugehen:

Träger	HHJ 2008	HHJ 2009	HHJ 2010
Elterninitiative	-	-	-
Kommunale Einrichtungen	32.792,25 €	87.527,62 €	144.031,16 €
Freie Träger	17.950,70 €	46.336,33 €	78.913,09 €
Kath. Träger	24.798,83 €	61.676,51 €	59.840,76 €
Insgesamt	75.541,78 €	195.540,46 €	282.785,01 €

Insgesamt: 553.867,25 €

Es bleibt festzuhalten, dass die entstehenden Kosten für das Haushaltsjahr 2011 noch nicht ermittelt werden können, da die Belegungszahlen der einzelnen Einrichtungen ab dem 01.08.2011 der Stadt Eschweiler noch nicht vorliegen. Da jedoch der Ausbau der U3-Plätze zur Gewährung des Rechtsanspruchs ab 01.08.2013 weiter forciert werden muss, ist dbzgl. mit einer weiteren jährlichen Kostensteigerung – auch unter Berücksichtigung, dass die jeweiligen Kindpauschalen je Kindergartenjahr um 1,5 % nach derzeitigem Verfahren steigen - zu rechnen.

U3-Ausbau - Investitionen

Wenn Bund und Land – wie zugesagt – auch zukünftig entsprechende Zuschüsse für die Schaffung weiterer Betreuungsplätze im U3-Bereich zur Verfügung stellen, braucht diese Thematik hier nicht in die Betrachtung einbezogen zu werden.

Unfallversicherung und Alterssicherung im Bereich der Hilfen zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII

Durch die Änderung des SGB VIII haben Pflegepersonen seit dem 01.10.2005 einen Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (§ 39 Absatz 4 SGB VIII). Seit 01.10.2005 bis einschl. 2010 sind hier insgesamt Kosten in Höhe von 15.000,00 € angefallen.

Anmerkung:

Die hier aufgeführten Kosten beziehen sich hinsichtlich pflichtiger Aufgaben auf die Zeiträume nach dem Jahr 2004.

Insofern sind hier die Kosten für andere Pflichtaufgaben des Jugendamtes wie Betreuung für über 3-jährige Kinder, Hilfen zur Erziehung (ausgenommen Unfallversicherung und Alterssicherung) und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz nicht mehr aufgeführt, da hierfür die gesetzlichen Grundlagen bereits vor 2004 entstanden sind.

Aufwendungen NKF

Hinsichtlich der Geltendmachung der angefallenen Aufwendungen, die durch die Einführung NKF entstanden sind, werden derzeit Gespräche mit dem Städte- und Gemeindebund NRW geführt. Über das Ergebnis wird zeitnah berichtet.